

Beschlussvorlage
12/019/2026
vom 02.09.2026

Az.
Bezug-Nr.:
Fachdienst Ratsbüro
Juanita Ruhr

Beratungsfolge	Termin	Status
Rat der Stadt Vechta	02.11.2026	öffentlich beschließend

Bildung der Ratsausschüsse und Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften (§ 71 NKomVG)

a) Beschlussfassung über die Benennung und Stärke der Ausschüsse

b) Feststellung der Sitzverteilung in den Ausschüssen

c) Benennung der Ausschüsse, deren Vorsitz die einzelnen Fraktionen und Gruppen beanspruchen

d) Benennung der Ausschussmitglieder sowie der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und Feststellungsbeschluss

Beschlussempfehlung:

- a) „Die Benennung und Stärke der Ausschüsse der Stadt Vechta wird wie folgt festgestellt:
...“
- b) „Die Sitzverteilung in den Ausschüssen der Stadt Vechta wird wie folgt festgestellt:
...“
- c) –Kenntnisnahme–
- d) „Die Ausschussbesetzungen werden wie folgt festgestellt:
....“

Sachverhalt:

a) Benennung und Stärke der Ausschüsse

Nach § 71 NKomVG kann der Rat aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden. Der Rat legt die Benennung und die Stärke (Zahl der Sitze) der Ausschüsse fest.

Die Stärke der Fachausschüsse lag in der letzten Ratsperiode bei 15 Mitgliedern, davor lange Zeit bei 13 Mitgliedern.

1. Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen mit zusätzlich eine Sprecherin oder ein Sprecher des Seniorenbüros	15 Mitgliedern 1 Sprecher/in Seniorenbüro (ohne SR*)
2. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Finanzen und Marktwesen mit	15 Mitgliedern
3. Schulausschuss mit zusätzlich müssen gemäß § 73 NKomVG in Verbindung mit § 110 Nieders. Schulgesetz dem Schulausschuss mindestens je eine Vertretung der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler angehören. Der Rat beruft diese Mitglieder auf Vorschlag der jeweiligen Organisation, also	15 Mitgliedern 1 Elternvertretung 1 Lehrervertretung 1 Schülervertretung
4. Ausschuss für Familie, Gesundheit und Soziales mit zusätzlich eine Vertretung des Stadtelternrates Kindergärten und eine Sprecherin oder ein Sprecher des Seniorenbüros	15 Mitgliedern 1 Vertretung Stadt- elternrat Kinder- gärten (ohne SR*) 1 Sprecher/in Seniorenbüro (ohne SR*)
5. Ausschuss für Jugend und Sport mit zusätzlich eine Vertretung des Stadtjugendringes, der Stadtjugendpfleger sowie eine Sprecherin oder ein Sprecher des Seniorenbüros	15 Mitgliedern 1 Vertretung des Stadtjugendringes (ohne SR*) 1 Stadtjugend- Pfleger/in (ohne SR*) 1 Sprecher/in Seniorenbüro (ohne SR*)
6. Ausschuss für Kultur und Erwachsenenbildung mit	15 Mitgliedern
7. Betriebsausschuss** mit zusätzlich 2 Bedienstete mit Stimmrecht sowie der Bürgermeister qua Amt mit Stimmrecht lt. Betriebssatzung	4 Mitgliedern 2 Bedienstete Bürgermeister
8. Umlegungsausschuss** besteht aus der oder dem Vorsitzenden, 3 Fachmitgliedern und 3 Vertretungen, die dem Rat angehören	3 Mitgliedern Vorsitzende/r 3 Fachmitglieder

*ohne SR = ohne Stimmrecht

**Die Besetzung des Betriebsausschusses und des Umlegungsausschusses ist gesetzlich geregelt. Eine Änderung ist hier nicht möglich.

b) Feststellung der Sitzverteilung in den Ausschüssen

Nach § 71 Abs. 5 NKomVG stellt der Rat die sich ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

Die Berechnung erfolgt nach dem **Verfahren Sainte Laguë / Schepers** wie folgt: Die Sitze werden auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 0,5; 1,5; 2,5 usw. ergeben. Über die Zuteilung übrigbleibender Sitze bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Ratsvorsitzende.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss **kein Sitz entfallen** ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme (**Grundmandat**) zu entsenden.

Die Berechnungsformel lässt **fraktions- und gruppenlose Abgeordnete** unberücksichtigt. Damit sind diese **an der Ausschussbildung nicht beteiligt**, erhalten dort also generell kein Stimmrecht. Fraktions- oder gruppenlose Abgeordnete erhalten grds. auch kein Grundmandat, können aber verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden (§ 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG) (Grundmandat).

Abweichende Berechnungsmethoden sind möglich, bedürfen aber eines einstimmigen Ratsbeschlusses.

c) Benennung der Ausschüsse, deren Vorsitz die einzelnen Fraktionen/Gruppen beanspruchen

Der Zugriff auf die Ausschussvorsitze erfolgt nach § 71 Abs. 8 NKomVG in der Reihe der Höchstzahlen nach **Sainte Laguë/Schepers**. In dieser Reihenfolge teilen die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden die Ausschüsse mit, deren Vorsitz sie beanspruchen.

Abweichende Berechnungsmethoden sind möglich, bedürfen jedoch eines einstimmigen Ratsbeschlusses.

d) Benennung der Ausschussmitglieder sowie der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden

Die Fraktionen und Gruppen benennen die **Mitglieder der Ausschüsse** sowie **jeweils die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden** aus der Mitte der Abgeordneten, die den Ausschüssen angehören.

Vertreter der jeweiligen Mitglieder müssen nicht benannt werden, da laut Geschäftsordnung alle Mitglieder einer Fraktion/Gruppe sich untereinander vertreten können.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein		Haushaltsposition:	
Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten)	Folgekosten	Finanzierung	Erfolgte Veranschlagung: ☐ ja mit ☐ nein